

Dieser Fall liegt nicht vor, weil die Deutsch-Katholiken als Kirchengesellschaft noch nicht anerkannt sind.

D. Großmann: Dann ist das Interimisticum nicht nöthig, denn es fehlt das Object, wenn sie nicht als Gesellschaft anerkannt werden sollen.

Bürgermeister Wehner: Die Deputation hat hier vorgeschlagen, zu erklären, „ob die Neu-Katholiken während der Dauer des Interimisticums Parochialbeiträge an die Kirche, der sie früher angehörten, zu entrichten verpflichtet sein sollten, oder ob ihnen, wenn nicht eine Befreiung hiervon, doch wenigstens eine Suspension dieser Verbindlichkeit zu bewilligen sei?“ Ich glaube, es ist am besten, wenn man diesen Punkt: „ob Neu-Katholiken zum Beitrag von Parochiallasten ihrer frühern Kirche verpflichtet sind“, aussetzt bis zur Zeit, wo eine definitive Erklärung stattfindet, und ich will in dieser Beziehung mir folgenden Antrag gestatten: „Die Regierung möge anordnen, daß die Beiträge der Neu-Katholiken zu Parochiallasten des römisch-katholischen Cultus während der Dauer des Interimisticums nicht eingebracht werden mögen.“ Ich gestehe aufrichtig, daß, wenn man unter den jetzigen Umständen die Beiträge einbringen soll, die Unterbehörden in große Verlegenheit kommen und auch die hohen Behörden in Verlegenheit gesetzt würden. Man wird allemal entgegensehen: wir sind nicht mehr in der Kirche, wir können nicht bezahlen, weil wir keinen Antheil haben; wenn aber das Deputationsgutachten angenommen wird, welches diesen Punkt auf die Entscheidung der richterlichen Behörden setzt, so sind außerdem eine Menge Ausflüchte zu erwarten, denen man kaum entgegentreten kann. Durch dieses Gutachten würde die Sache einstweilen in suspenso bleiben müssen, und die Deutsch-Katholiken würden immer keinen Beitrag zahlen müssen.

Präsident v. Carlowitz: Es wird der Antrag erst zur Unterstützung zu bringen sein, wenn er ein wirkliches Amendement sein soll. Haben Sie ihn schriftlich einzureichen?

D. Großmann: Ich würde darauf antragen, die Fragstellung zu scheiden.

Präsident v. Carlowitz: Das wird allerdings geschehen. Der Antrag wird die Mehrzahl der Kammer zur Unterstützung erfordern. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützt? — Wird unter 35 Stimmen nur von 17, also nicht unterstützt.

D. Großmann: Ich würde darum bitten, daß es dem Herrn Präsidenten gefallen möchte, bei der Abstimmung, die doch dem Hauptinhalte von Punkt 1 (siehe Nr. 6 S. 142) entspricht, die Fragstellung zu theilen, so daß die erste Frage wäre: ob die Neu-Katholiken während der Dauer des Interimisticums Beiträge an die Kirche, der sie früher angehörten, zu entrichten verpflichtet sein sollen, und dann die zweite: ob ihnen, wenn nicht eine Befreiung hiervon, doch wenigstens eine Suspension dieser Verbindlichkeit zu bewilligen sei?

Präsident v. Carlowitz: Ich werde mich über die Fragstellung aussprechen, sobald der Referent —

Bürgermeister Hübler: Es wird nicht auf die beiden Fragen (S. 294 des Berichts unter 1 und 2), sondern auf das Deputationsgutachten (S. 295 unter 1 und 2) die Abstimmung zu richten sein.

D. Großmann: Ich weiß das sehr wohl. Der Hauptinhalt ist aber derselbe, wie hinsichtlich der Fragstellung bei S. 295 (des Berichts). Dann würden wohl drei Fragen zu stellen sein.

Präsident v. Carlowitz: Wenn der Referent nichts zu erinnern hat, so würde ich zur Fragstellung übergehen.

Referent Domherr D. Günther: Welche Gründe die Deputation bewogen haben, ihr Gutachten so und nicht anders zu stellen, ist im Bericht deutlich gesagt. Es ist nicht zu leugnen, daß hier ein sehr wichtiges privatrechtliches Moment vorliegt, und über ein solches kann die Kammer nicht entscheiden. Dem Amendement des Herrn Secretairs v. Biedermann steht entgegen, daß wenigstens nach der Ansicht der Deputation hier gar nicht von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden kann, auf welchen er sein Amendement gründet, nämlich von dem Satze, daß die Neu-Katholiken noch Glieder der römisch-katholischen Kirche seien. Die Deputation ist vielmehr davon ausgegangen, daß, wie ihr Gutachten Seite 295 sagt, die Neu-Katholiken im Austrreten aus der römisch-katholischen Kirche und im Eintreten in eine neue Kirchengesellschaft begriffen seien. Es nimmt die Deputation nicht an, daß die Neu-Katholiken sich noch innerhalb der römisch-katholischen Kirche befinden, sie nimmt aber auch nicht an, daß sie jetzt in eine neue Kirche eingetreten sind, da diese neue Kirchengesellschaft noch zur Zeit keine rechtliche Existenz hat. Es würde also nach unserer Ansicht weder etwas für die Tragung der Parochiallasten, noch gegen dieselben entschieden werden können. Denn, wie gesagt, daß die Neu-Katholiken im Verbande der römisch-katholischen Kirche seien, kann die Deputation nicht annehmen, eben so wenig daß sie sich bereits in einer neuen Kirche befänden, sondern nur, daß ein Zwischenzustand zwischen dem Austrreten aus der alten und dem Eintreten in die neue Kirche vorhanden sei. Somit ist sie der Ueberzeugung, daß darüber, ob in einem solchen Zustande die Verbindlichkeit, Parochiallasten zu zahlen, vorhanden sei oder nicht, die Entscheidung, dafern die Frage streitig wird, den Behörden zu überlassen sei, — wenn nicht vielleicht durch die Erklärung des hohen Cultusministeriums die ganze Frage sich als unpractisch und als eine solche darstellen sollte, für welche der concrete Fall gar nicht eintreten wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Das ist nicht meine Meinung gewesen. Die Frage ist allerdings von practischer Wichtigkeit, denn es ist wohl zu wünschen, daß sie auf eine Weise gelöst werde, daß es nicht einer Entscheidung über jeden einzelnen Fall bedarf, wiewohl darauf recurrirt werden kann. Die Staatsregierung ist nicht im Zweifel darüber, denn §. 10 des Mandats vom 20. Februar 1827 sagt mit klaren Worten, daß ein austretendes Mitglied bis zum Augenblick des Eintritts in eine neue Kirche die Verbindlichkeiten gegen die frühere Kirche zu erfüllen hat. Indes auch über die Auslegung von Gesetzen ist